



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 2. 3. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1093

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-11 für die Yorck- und Gneisenaustraße zwischen Katzbachstraße und Südsterne

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-11
für die Yorck- und Gneisenaustraße zwischen
Katzbachstraße und Südsterne.

Vom 21. Februar 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-11 vom 12. Februar 1955 (Blatt 1 und 2) mit Deckblatt vom 17. Februar 1956 für die Yorck- und Gneisenaustraße zwischen Katzbachstraße und Südsterne wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und beim Baupolizeiamt Kreuzberg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Yorck- und die Gneisenaustraße stellen einen Teil des übergeordneten Verkehrsstraßenzuges Tauentzien-, Kleist-, Bülow-, Yorck-, Gneisenaustraße — Hasenheide dar, der die Beziehung Neukölln (Hermannplatz) — Zoo herstellt. Die Entwicklung zu einer Hauptverkehrsstraße macht eine Änderung der jetzigen Straßeneinteilung der Yorck- und der Gneisenaustraße erforderlich. Die bisherigen Vorgärten müssen in Gehbahnflächen umgewandelt und die Fahrbahnen entsprechend verbreitert werden, damit die Straßen den gesteigerten Verkehr reibungslos aufnehmen können. Die förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien müßten aufgehoben und die Vorgartenflächen in Straßenland umgewandelt werden.

II. Inhalt des Planes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt den Straßenzug Gneisenau—Yorckstraße vom Südsterne bis zur Katzbachstraße; er erstreckt sich nur auf die Flächen zwischen den förmlich festgestellten Baufluchtlinien. Die anliegende Bebauung ist nicht Gegenstand der Festsetzung

im Bebauungsplan. Die Baufluchtlinien bleiben unverändert bestehen. Es wurden nur die förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien aufgehoben und die Straßenbegrenzungslinien an die förmlich festgestellten Baufluchtlinien zurückverlegt. Das bisherige Vorgartenland wurde in Straßenland umgewandelt, um — wie bereits erwähnt — die Verbreiterung der Fahrbahnen zu ermöglichen, die wegen des gesteigerten Verkehrs unumgänglich notwendig ist. Diese Maßnahmen sind für den Abschnitt zwischen Großbeeren- und Baerwaldstraße bereits durchgeführt worden. Die Änderung der Straßeneinteilung soll nun auch für die anderen von der Geltungsbereichsgrenze umschlossenen Straßenabschnitte in Angriff genommen werden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu beteiligenden Behörden und Dienststellen zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben; lediglich die Deutsche Bundesbahn — Verwaltung des ehemaligen Reichsbahnvermögens (Vorratsvermögen) in Westberlin — hat sich eine genauere Prüfung vorbehalten.

Der Bebauungsplan hat am 16. März 1955 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung erhalten und wurde gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 4. April 1955 bis 30. April 1955 ausgelegt. Da dieser Zeitraum nicht der in § 17 Abs. 3 Planungsgesetz vorgesehenen Auslegungsfrist entsprach, wurde die Auslegung in der Zeit vom 20. Februar 1956 bis zum 20. März 1956 einschließlich wiederholt.

Fristgemäß wurden Einwendungen von den Eigentümern folgender Grundstücke erhoben:

a) Yorckstraße 24—34

Verwaltung des ehemaligen Reichsbahnvermögens (Vorratsvermögen) in Westberlin mit Schreiben vom 20. April 1955 und 20. Juni 1955,

b) Gneisenaustraße 36—39 und 73—79

Der Senator für Finanzen, Sondervermögens- und Bauverwaltung mit Schreiben vom 2. März 1956,

c) Gneisenaustraße 42/43

Herr Hermann Manns und Erben Otto Manns mit Schreiben vom 23. März 1955 und 24. Februar 1956,

d) Gneisenaustraße 46/47

Herr Hellmuth Brandt mit Schreiben vom 25. März 1955 und 20. Februar 1956.

e) Gneisenaustraße 51

Frau Elfriede Pfalz mit Schreiben vom 18. April 1955 und 10. März 1956.

Zu a): Die Einwendungen richteten sich gegen die geplante Zurückverlegung der Straßenbegrenzungslinie der Yorckstraße an die Rampe des Zollschruppens, weil damit ein Heranführen von Wagen an die Rampe und die Benutzung des Zollschruppens nicht mehr möglich gewesen wären. Als Differenzbetrag zwischen dem Wiederaufbau des Schruppens an alter Stelle und dem Abriss und Neubau des Schruppens an der Möckernstraße wurde von der Deutschen Bundesbahn eine Summe von 1 250 750 DM angegeben und darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Mehrbetrag von der künftigen Eisenbahnverwaltung nicht übernommen werden könnte.

Die Aufgaben, die nach einer evtl. Wiedervereinigung sofort an die künftige Eisenbahnverwaltung gestellt werden, ließen es ratsam erscheinen, zunächst auf eine Festsetzung in dem beabsichtigten Ausmaße an dieser Stelle zu verzichten, zumal eine Verbreiterung der anschließenden Bahnunterführung auf Jahre hinaus nicht zu verwirklichen sein wird. Hinzukommt, daß auch die Verkehrsplanung an dieser Stelle nicht eindeutig festliegt und kleine Änderungen eintreten können, so daß es zweckmäßig war, den nördlichen Teil der Yorckstraße zwischen Möckern- und Katzbachstraße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen. Die Klärung der Verkehrsführung an dieser Stelle und ihre Festsetzung wird zu gegebener Zeit durch ein weiteres Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden müssen.

Zu b): Da sich die Einwendungen laut fernmündlicher Auskunft der Sondervermögens- und Bauverwaltung nicht gegen die Maßnahme der Straßenverbreiterung richten, sondern sich lediglich auf die Höhe der Entschädigung beziehen, wurde Einverständnis dahin erzielt, daß diese Frage unabhängig von der Festsetzung des Bebauungsplanes zu regeln ist. Im übrigen ist der Straßenzug vor den Grundstücken Gneisenaustraße 36—39 und 73—79 bereits seit längerer Zeit entsprechend der Ausweisung des Bebauungsplanes voll ausgebaut.

c) — e): Die Grundstückseigentümer wenden sich gegen die Inanspruchnahme des Vorgartenlandes ihrer Grundstücke für die Straßenverbreiterung der Gneisenaustraße und sehen hierin eine Wertminderung der vorhandenen Wohnungen.

Im einzelnen führen die Eigentümer noch folgendes aus:

Die Einwendenden zu c) wollen die Frage der Entschädigung vor der Festsetzung des Bebauungsplanes geregelt wissen.

Der Einwendende zu d) vertritt die Auffassung, daß für die Straßenverbreiterung statt der Vorgärten der Mittelstreifen mit seiner Grünfläche in Anspruch genommen werden sollte.

Die Einwendende zu e) ist der Ansicht, daß eine Verbreiterung der Gneisenaustraße gegenwärtig und auch in absehbarer Zeit nicht erforderlich sei. Die Änderung der Straßenfluchtlinien aus Verkehrsgründen sei mithin nicht gerechtfertigt. Bei Anlage der Radwege rechts und links des Mittelstreifens könnte auf die Verlegung der Straßenfluchtlinie verzichtet wer-

den, zumal die Anordnung der Radwege zwischen Gehbahn und Fahrbahn zu Störungen bei Entladungen von Lastkraftwagen führen würde.

Zu diesen Einwendungen ist folgendes zu bemerken:

Der erheblich gesteigerte Verkehr in dem sogenannten „Generalszug“, der in nächster Zeit noch anwachsen wird, macht eine Verbreiterung der Fahrbahnen in allernächster Zeit notwendig, zumal der größte Teil der Gneisenaustraße bereits mit der für die reibungslose Abwicklung des Verkehrs notwendigen Einteilung durchgeführt worden ist. Die Berücksichtigung der übergeordneten verkehrlichen Belange machen eine ausreichende Bemessung der Hauptverkehrsstraßen Berlins im Interesse der Allgemeinheit notwendig.

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für die Anlage von Radwegen, wie sie u. a. in den Richtlinien für die Planung von Radwegen und in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) enthalten sind, sind die Radwege zwischen Bebauung und Fahrbahn anzuordnen. Ein Abweichen von diesem Prinzip würde an den Straßenkreuzungen durch die abbiegenden Verkehrsteilnehmer zu verkehrlich unlösbaren Gefahrenquellen führen. Abgesehen von diesen allgemein gültigen Regeln scheidet die Inanspruchnahme des vorhandenen Mittelstreifens sowohl für die evtl. Verbreiterung der Fahrbahn nach dieser Seite als auch für die Anordnung der Radwege an dieser Stelle hier schon deshalb aus, weil der Mittelstreifen bereits die technischen Einrichtungen der Berliner Verkehrs-Gesellschaft aufnimmt. Die von den Einsprechenden zum Teil vorgeschlagene Verschiebung der Fahrbahn, unter Inanspruchnahme des Mittelstreifens, ist an den Straßenkreuzungen, an denen sich die Haltestellen der Berliner Verkehrs-Gesellschaft befinden, technisch nicht möglich; eine hierdurch bedingte Einschränkung des Hauptverkehrsstraßenzuges könnte nicht vertreten werden, da die Leistungsfähigkeit jeder Straße von ihrer engsten Stelle bestimmt wird.

Die Fragen der Entschädigung für das abzutretende Vorgartenland und einer etwaigen Wertminderung der Wohnungen können im Bebauungsplanverfahren nicht geklärt werden, sondern sind in das an die Durchführung des Bebauungsplanes anschließende besondere Entschädigungsverfahren zu verweisen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 27. Februar 1957.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 1, 1a -VI-11/830-10

Berlin-Wilmersdorf, den April 1957
Württembergische Str. 6 - 10
Fernruf: 87 05 91 (95) 4752

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
-Amt für Stadtplanung-

Betr.: Bebauungsplan VI-11 für die Forck- und Gneisenaustraße
zwischen Katzbachstraße und Südsterne

Vorg.: Ihre Schreiben Stapla 1a/R vom 18.7.55 und 9.4.56

Anlg.: 1 Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin Nr. 1093

Der o.a. Bebauungsplan VI-11 von 12.2.1955 -Blatt 1 und 2- mit
Deckblatt von 17.2.1956 ist am 21.2.1957 durch Rechtsverordnung
des Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die
Verordnung ist am 8.3.1957 im Gesetz- und Verordnungsblatt für
Berlin S. 197 verkündet worden.

Den Einwendungen konnte nicht entsprochen werden (s. Drucksache
Nr. 1093). Ich bitte, die Einsprechenden hiervon zu benachrichtigen.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 54. Sitzung vom 7.3.1957 die
ihm gem. Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete Vor-
lage -zur Kenntnisnahme- über die Festsetzung des genannten Be-
bauungsplanes -Drucksache Nr. 1093- dem Ausschuß für Bau- und
Wohnungswesen zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat in der
52. Sitzung ~~des Abgeordnetenhauses~~ von 19.3.1957 nach Beratung be-
schlossen, daß die Vorlage zur Kenntnis genommen gilt.

Verordnung als/

Eine nochmalige Behandlung im Plenum des Abgeordnetenhauses er-
folgt nicht.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

In Auftrage
L i d e k e

*Angenommen in der Sitzung des Senats
v. 8.4.57*

Beiglaubigt:
Conrad
Verw. Ang.